



## ERGÄNZENDE UMLAGENORDNUNG 2011

### DER VERSORGUNGSEINRICHTUNG DER TIROLER RECHTSANWALTSKAMMER

(beschlossen in der Vollversammlung am 19.04.2012)

#### Versorgungseinrichtung Teil A (Grundpension)

(1) Die Umlagenordnung 2011 – 2013, welche von der Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer am 26.05.2010 beschlossen wurde, wird hinsichtlich des für das Jahr 2011 veranschlagten Anrechnungsbetrages aus der Pauschalvergütung 2011 und des sich nach der Anrechnung zu entrichtenden Zahlbetrages in Abschnitt I Abs. 1 und 3 wie folgt abgeändert:

#### Kalenderjahr 2011:

Monatlicher Beitrag (Normbeitrag):	666,66	Jährlicher Beitrag	8.000,00
Monatliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung	257,24	Jährliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung	3.086,95
Nach Anrechnung zu entrichtender monatlicher Beitrag	409,42	Nach Anrechnung zu entrichtender jährlicher Beitrag	4.913,05

Der Jahresbeitrag zur Versorgungseinrichtung für jene Kammermitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres (01.01.2011) das 65. Lebensjahr überschritten, das 75. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, beträgt im Kalenderjahr 2011 EUR 1.228,26.

Jeder gemäß § 28 RAO in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragene Rechtsanwaltsanwärter hat zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gemäß §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Beitrag für das Jahr 2011 in Höhe von EUR 204,71 (jährlicher Beitrag: EUR 2.456,52) zu leisten.

(2) Auf Grund des abgeänderten Anrechnungsbetrages aus der Pauschalvergütung und des abgeänderten Zahlbetrages ist für das Jahr 2011 eine Ausgleichszahlung zu entrichten. Diese beträgt

- a) für jeden gemäß § 1 RAO in die Liste der Tiroler Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalt EUR 213,05,
- b) für jene Kammermitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres (01.01.2011) das 65. Lebensjahr überschritten haben, EUR 53,26 und
- c) für jeden in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwaltsanwärter EUR 106,52.

Die Ausgleichszahlung wird mit der allgemeinen quartalsmäßigen Vorschreibung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil A zum 15. Juli 2012 vorgeschrieben und zur Zahlung fällig.

(3) Die weiteren Bestimmungen der Umlagenordnung 2011 – 2013 beschlossen in der Vollversammlung am 26.05.2010 bleiben darüber hinaus unberührt.

(4) Die Bestimmungen dieser ergänzenden Umlagenordnung wird im Internet auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages kundgemacht unter <http://www.rechtsanwaelte.at> und tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.